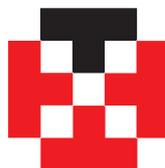


WARTUNGSVERTRAG



Zwischen

Kunststoff
Fenster – Türen – Rollläden – Wintergärten

Auftraggeber:

Mühlenstraße 70 - 49824 Emlichheim
Telefon (0 59 43) 9 35 00 Telefax (0 59 43) 93 50 30
Internet: www.tiku.de
E-Mail: info@tiku.de

(Name, Vorname)

(bei gewerblichen Kunden vollständige Firmenbezeichnung und Angabe des gesetzlichen Vertreters)

(Anschrift, ggf. Ansprechpartner und Telefon)

und

Auftragnehmer:

tiku Fensterbau GmbH - Mühlenstraße 70 - 49824 Emlichheim – 05943 93500

für das Objekt:

(Ort, Anschrift, ggf. Ansprechpartner und Telefon)

Der vorliegende Wartungsvertrag erstreckt sich auf die Wartung von:

(Anzahl der Fenster, Fenstertüren, Haustüren usw.)

(Lage im Objekt, Stockwerk usw.; ggf. gekennzeichnete Pläne beifügen)

Die bezeichneten Bauteile wurden hergestellt, geliefert und montiert von:

(Firma bzw. Firmen, falls bekannt)

Montagezeitpunkt:

Abnahmezeitpunkt:

(Datum, falls bekannt)

(Datum, falls bekannt)

§ 1 Leistungen

1. Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die Verpflichtung, während der Vertragsdauer die oben genannten Bauteile zu warten.

2. Dabei handelt es sich im einzelnen um folgende Vertragsleistungen:

a.) Beschläge

- aa Festigkeit prüfen (Verschraubung, Risse, Abrieb und Verschleiß)
- ab Flügel in der Gängigkeit neu einrichten
- ac Beschläge ölen, bewegliche Teile fetten
- ad Fenstergriffe nachziehen

b.) Dichtungsprofile

- ba Prüfen der Flügelfalzdichtungen
- bb Eckverbindungen prüfen

c.) Verglasung

- ca Kontrolle der Glasabdichtung
- cb Prüfung auf Glasschäden
- cc Prüfung der Öffnungen im Glasfalz

d.) Konstruktion

- da Eckverbindungen prüfen
- db Prüfung der Entwässerungsöffnungen
- dc Konstruktionsfugen prüfen

e.) Oberfläche

- ea Optische Prüfung der Oberfläche bzw. Oberflächenbeschichtung

f.) Bauanschlußfugen

- fa Prüfung der Dichtheit der Anschlussfugen an andere Bauteile

3. Sonstige Wartungsarbeiten:

(ggf. die in der Pauschalvergütung zusätzlich enthaltenen Leistungen aufzählen)

§ 2 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

1. Nicht eingeschlossen ist die Behebung von Schäden, die auf äußere mechanische Einwirkung und/oder auf unsachgemäße Nutzung und Behandlung zurückzuführen sind, und/oder Arbeiten, die im Anschluß an Fremdleistungen anderer Auftragnehmer erbracht werden müssen.

2. Zusätzliche Arbeiten wie zum Beispiel
 - das Auswechseln schadhafter Beschläge
 - der Austausch von Dichtungen
 - der Austausch schadhafter Verglasungen
 - das Ausbessern gerissener Andichtungen an den Baukörper
 - das Beseitigen von Anstrichschäden bei Holzfenstern usw.

sind ebenfalls gegen gesonderte Berechnung auszuführen, soweit dem Auftraggeber nicht Nacherfüllungsansprüche wegen Mängel der Leistung zustehen. Die Leistungen werden auf Nachweis durchgeführt und abgerechnet.

3. Für Leistungen gegen gesonderte Berechnung soll vor Beginn der Arbeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Vergütung getroffen werden.

§ 3 Wartungsintervalle

Die Wartungsarbeiten werden in folgenden Zeitintervallen ausgeführt:

(Zeitintervall oder Zeitpunkte bzw. Zeiträume)

§ 4 Vergütung

1. Für die Wartungsleistungen nach § 1 Ziffern 1 bis 3 werden folgende pauschale Netto-Vergütungen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als Pauschalvergütungen (incl. Arbeit, Material, Fahrtkosten) vereinbart:

Wartungsintervall(-e):

jeweils netto EURO:

(Zeitpunkte bzw. Jahreszahlen)

(Netto-Vergütungen)

2. Die Vergütung der Leistungen gegen gesonderte Berechnung (§ 2) erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze, Materialpreise und Fahrtkosten, die vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber vereinbart werden sollen (s.o.).

3. Die Wartungsleistungen und Leistungen gegen gesonderte Berechnung werden vom Auftragnehmer nach Durchführung der Arbeiten ordnungsgemäß abgerechnet. Diese Rechnungen sind für den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Vertragsdauer/Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals jedoch zum

31.12. _____
(Jahr)

ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 6 Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird hiermit für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Wartungsvertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

_____, den _____, den _____
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Anlagen:

(falls Anlagen existieren, bitte hier auflisten)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen der Firma tiku Fensterbau GmbH („tiku“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, Auskünfte und Beratungen durch tiku ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden von tiku nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis von tiku nicht ausdrücklich widersprochen und/oder der Auftrag von tiku vorbehaltlos ausgeführt wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Frühere, etwa anders lautende Bedingungen von tiku verlieren hiermit ihre Gültigkeit. „Verbraucher“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB). „Unternehmer“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist sowohl eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB) als auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Soweit in den nachstehenden Bedingungen die Bezeichnung „Kunde“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

2. Angebote/Auftragserteilung

2.1 Alle Angebote von tiku sind freibleibend; es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten, sofern sich aus den Angeboten von tiku nichts anderes ergibt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. 2.2 Sofern der Kunde tiku bei Auftragserteilung keine verbindlichen Maßangaben vorgibt, wird nach Auftragserteilung durch tiku das Feinmaß genommen. Zu diesem Zeitpunkt können noch Maßänderungen und Sonderwünsche des Kunden berücksichtigt werden, die Preiserminderungen bzw. Preiserhöhungen bedingen können.

2.3 Aufträge des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch tiku entweder schriftlich bestätigt oder nach Auftragsingang ausgeführt werden. Ein vom Kunden oder dessen Vertreter etwaig unterzeichnetes Aufmaßblatt bzw. der Vertrag sind für die weitere Auftragsabwicklung verbindlich. 2.4 Fachmonteur und Mitarbeiter von tiku sind nicht zur Vertretung berechtigt, sofern ihnen nicht im Einzelfall Vollmacht erteilt wurde. Absprachen über Preise, Terminzusagen, Verträge, Zusatzaufträge, Nachlässe, sowie Anerkennung von Mängeln sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich durch tiku bestätigt wurden.

2.5 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

2.6 An Angeboten i.S.v. Ziff. 2.1, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich tiku Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen vom Kunden Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von tiku zugänglich gemacht werden. Wurde ein Auftrag durch den Kunden nicht erteilt, sind alle Unterlagen einschließlich davon gefertigter Kopien unverzüglich an tiku zurückzugeben.

3. Lieferfristen

Von tiku genannte Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin schriftlich bestätigt worden. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen gemeinsam mit dem Kunden abgeklärt sind.

4. Eigenschaftsangaben/Wartungspflichten

4.1 Eigenschaftsangaben von tiku oder deren Zulieferern hinsichtlich der Vertragsgegenstände beschreiben lediglich die Beschaffenheit, stellen aber, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Garantie dar. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden bei Holzprodukten gehört zu den Eigenschaftsangaben des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

4.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits regelmäßig Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten. Außenanstriche (z. B. bei Fenstern) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nach zu behandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen tiku entstehen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 tiku behält sich bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen das Eigentum an Vertragsgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag und der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde tiku unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5.2 Ist der Kunde Unternehmer, gilt in Ergänzung zu Ziff. 5.1 Folgendes:

5.2.1 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten. Die Verarbeitung und Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für tiku vorgenommen, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von tiku, soweit nicht nach den gesetzlichen Regelungen ein Dritter Eigentum erwirbt. Wird der Vertragsgegenstand mit dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so entsteht anteiliges Miteigentum von tiku nach den Wertverhältnissen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für den Fall der Verbindung oder Vermischung, wobei der Kunde bereits jetzt anteiliges Miteigentum nach den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung an tiku überträgt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.

5.2.2 Der Kunde tritt bereits jetzt die der Weiterveräußerung – auch nach Verarbeitung – entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an tiku ab. Die Abtretung umfasst auch die Sicherung von Werklohnforderungen von tiku. Der Kunde tritt auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die ihm durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. tiku nimmt die Abtretungen des Kunden an.

5.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass der vereinbarte verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht aufgrund eines Abtretungsverbotes seines Kunden wirkungslos wird und etwaige Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Abtretung im Verhältnis zum Kunden eingehalten werden.

5.2.4 tiku ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. tiku wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat tiku die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; tiku ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

5.2.5 Mit Zahlungseinstellung des Kunden oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die gesetzlichen Rechte des Insolvenzverwalters.

5.2.6 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist tiku auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von tiku aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

6. Aufrechnungsbefugnis/Zurückbehaltungsrecht

6.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch tiku anerkannt wurden.

6.2 Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Kündigung

Kündigt der Kunde vor Ausführung des Auftrags den Werkvertrag, so ist tiku berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden von tiku nachzuweisen.

8. Auftragsumfang

8.1 Dem Vertrag liegen die schriftlichen und mündlichen Angaben des Kunden, dessen Auskünfte bei einer örtlichen Einweisung, die vom Kunden etwaig zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen sowie ein von tiku genommenes Feinmaß zugrunde. Der Kunde ist verpflichtet, tiku über alle für tiku nicht erkennbaren Erschwernisse und besondere Risiken zu informieren, die auf die Kalkulation besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren könnten.

8.2 Treten Erschwernisse oder Behinderungen auf, die der Kunde nicht mitgeteilt hat und die für tiku bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, so hat tiku den Kunden unverzüglich nach Entdeckung darauf hinzuweisen. Werden durch diese Hindernisse die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen geändert, so ist ein neuer Preis für die Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Kann über dessen Höhe keine Einigung erzielt werden, so sind beide Parteien zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat tiku in diesem Fall den bisher entstandenen Aufwand nach tatsächlich angefallenen und prüfbar nachgewiesenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags zu erstatten.

9. Montagearbeiten

9.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vorgesehenen Termin möglich ist, insbesondere, dass alle notwendigen Vorarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Außenfensterbänke aus Granit, Marmor o. ä. sind vor der Montage zu verlegen, so dass eine Befestigung der Bauelemente im unteren Bereich möglich ist.

9.2 Nebenarbeiten gehören nur dann zum Lieferumfang von tiku, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Falls diese Arbeiten von tiku zusätzlich ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

9.3 Falls erforderlich, ist der Kunde für das Vorhandensein von einem oder mehreren Meternissen pro Etage verantwortlich. Diese Meternisse müssen so angebracht sein, dass sie bis zur Abnahme erhalten bleiben.

9.4 Etwa notwendige Gerüste sowie Anschlüsse für Strom, Wasser etc. sind bauseits ohne Berechnung zu stellen, wenn nicht anders vereinbart.

9.5 Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektroinstallation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits auszuführen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Termine und Ausführungsfristen

10.1 Ereignisse höherer Gewalt oder Unterbrechungen, die der Kunde oder Dritte zu vertreten haben, sind tiku unverzüglich anzuzeigen. Sie berechtigen tiku, die Zeit der Fertigstellung um die Dauer der Behinderung und eine gemessene Anlaufzeit zu verlängern. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bei einer erheblichen Dauer der Behinderung wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bezüglich der Vergütung gilt Ziff. 8.2 Satz 4.

10.2 Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Feuer, Verkehrssperren, Transportstörungen und sonstige von tiku nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

10.3 Schlechtwetterlage, die die Sicherheit der Arbeiten beeinträchtigen, berechtigen auch ohne Anerkennung durch das Arbeitsamt zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechend angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen.

10.4 Sofern die vorgesehenen Termine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die tiku zu vertreten hat, hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde für diejenigen Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die tiku bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht hat. Der dem Kunden neben dem Rücktrittsrecht zustehende Schadenersatzanspruch ist auf 20 % des Wertes der nicht erbrachten Leistungen begrenzt, es sei denn, tiku hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

11. Abnahme

11.1 Die Abnahme der Leistungen oder Teilleistungen hat nach von tiku angezeigter Fertigstellung durch den Kunden unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Leistungen.

11.2 Hat der Kunde die Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen oder wurde das tiku hergestellte Produkt durch den Kunden eingebaut bzw. verarbeitet, so gilt die Leistung als durch den Kunden abgenommen.

12. Zahlung

12.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Vergütung ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Kunden fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.

Die Zahlung durch Wechsel oder Schecks bedarf der vorherigen Vereinbarung. Wechsel oder Schecks werden nur in Zahlung, nicht jedoch an Erfüllung statt hereingenommen. Ein Skontoabzug bei Lieferung oder Vorkasse ist nur nach Vereinbarung möglich.

12.2 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist tiku berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

12.3 Bei Aufträgen mit einem Auftragsumfang von mehr als 6.000 EUR und bei Sonderanfertigungen ist tiku berechtigt, von dem Kunden vor Ausführung des Auftrags eine Anzahlung in Höhe von zumindest 1/3 des Auftragswertes zu fordern. Die Vereinbarung einer höheren Anzahlung bleibt vorbehalten.

12.4 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, können von tiku alle künftigen Lieferungen ganz oder teilweise bis zur Bezahlung zurückgehalten werden. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.5 Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Kunden nach Auftragsbestätigung durch tiku erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert neben dem vereinbarten Auftragspreis in Rechnung gestellt.

12.6 Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten. Frachten, Gerätevorhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Stundensätze von tiku, hilfsweise der örtliche und angemessene Stundensatz.

12.7 Scheck- und Wechselzahlungen des Kunden sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig; etwaige damit verbundene Kosten trägt der Kunde. Wechsel und Scheck werden von tiku nur erfüllungshalber, nicht jedoch an Erfüllungs statt angenommen.

13. Mängelrechte des Kunden

13.1 Offensichtliche Mängel müssen von dem Kunden binnen einer Woche nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gegenüber tiku gerügt werden, sofern der Kunde Verbraucher ist. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel von dem Verbraucher nicht mehr geltend gemacht werden. Ist der Kunde Unternehmer, so setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

13.2 Bei berechtigten Mängelrügen des Kunden hat tiku die Wahl, zum Zwecke der Nacherfüllung nachzubessern oder dem Kunden gegen Rücknahme der bestanden Leistung Ersatz zu liefern. Solange tiku seiner Verpflichtung zur Behebung des Mangels nachkommt, hat der Kunde kein Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Kunde einen entsprechenden Preisnachlass (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbraucherverträgen über den Bezug beweglicher Sachen.

13.3 Schadenersatzansprüche zu den unter Ziff. 14 dargestellten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nachfüllung fehlschlagen ist oder tiku die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den unter Ziff. 14 dargestellten Bedingungen bleibt davon unberührt.

14. Haftung

14.1. tiku haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von tiku und/oder deren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ferner für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen sowie Arglist von tiku und/oder deren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückgehen, soweit in Ziff. 14.3 nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit tiku bezüglich des Vertragsgegenstands oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Halbtarbeitsgarantie abgegeben hat, haftet tiku auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Halbtarbeitsgarantie beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Vertragsgegenstand eintreten, haftet tiku allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Halbtarbeitsgarantie erfasst ist. 14.2 tiku haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). tiku haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet tiku im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

14.3 Abweichend von Ziff. 14.1 und 14.2 haftet tiku dem Unternehmer bei grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch tiku und/oder deren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt nur auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand ist – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – Emlichheim, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.2 Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Kunden findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne dessen etwaige Weiterverweisung in eine andere Rechtsordnung Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht/CISG) ist in der jeweils gültigen Fassung gilt nicht.

15.3 Erfüllungsort ist Emlichheim, soweit sich aus der Auftragsbestätigung von Tiku nichts Gegenteiliges ergibt.

15.4 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt